

Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenverfassung und des Synodenwahlgesetzes

Vom ##

Die Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat aufgrund von Artikel 80 Absatz 1 Nummer 1 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 23. November 2024 (ABl. S. 132), das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Kirchenverfassung

Die Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 23. November 2024 (ABl. S. 132), wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 56 Absatz 1 Satz 1 wird die Zahl „zwanzig“ durch die Zahl „fünfzehn“ ersetzt.
2. Artikel 57 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Der Landessynode gehören an:

 1. der Landesbischof,
 2. der Präsident des Landeskirchenamtes,
 3. der Leiter des Diakonischen Werkes,
 4. insgesamt achtundzwanzig von den Kirchenkreisen gewählte Mitglieder, die nicht hauptberuflich in einem kirchlichen Anstellungsverhältnis stehen,
 5. insgesamt zwölf von Wahlausschüssen gewählte Mitglieder, die hauptberuflich in einem kirchlichen Anstellungsverhältnis stehen und von denen sechs ordiniert und sechs nicht ordiniert sind,
 6. vier Superintendenten,
 7. je ein Mitglied der Theologischen Fakultäten der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg und der Friedrich-Schiller-Universität Jena,
 8. sechs Jugenddelegierte,
 9. bis zu fünf vom Landeskirchenrat zu berufende Mitglieder.“
 - b) Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 2 und die Angabe „Nr. 11“ wird durch die Angabe „Nr. 9“ ersetzt.
 - c) Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 3 und in Satz 1 werden das Wort „weiteren“ gestrichen und nach dem Wort „Regionalbischöfe“ die Wörter „, der reformierte Senior“ eingefügt.

- d) Der bisherige Absatz 5 wird zu Absatz 4 und die Angabe „Nr. 6 bis 11“ wird durch die Angabe „Nr. 4 bis 9“ ersetzt.
 - e) Die bisherigen Absätze 6 bis 9 werden die Absätze 5 bis 8.
3. In Artikel 59 Satz 4 wird die Angabe „Nr. 1 bis 4“ durch die Angabe „Nr. 1 bis 3“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Synodenwahlgesetzes

Das Kirchengesetz über die Wahlen zu den Kreissynoden und zur Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Synodenwahlgesetz – SynWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 2011 (ABl. S. 105), zuletzt geändert am 23. November 2024 (ABl. S. 132), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Wahl der Synodalen des Wahlbezirks erfolgt in gemeinsamer Sitzung der beteiligten Gemeindekirchenräte oder durch eine vom Kreiskirchenrat nach § 6 Absatz 3 bis 5 Pfarrstellengesetz eingesetzte Wahlkommission. Den Vorsitz führt der an Jahren älteste Vorsitzende unter den anwesenden Vorsitzenden der Gemeindekirchenräte, sofern nicht ein anderer Vorsitz gewählt wird. Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn von jedem Gemeindekirchenrat mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Eine Wahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der entsandten Vertreter anwesend sind.“
 - b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „mittels Stimmzettel“ gestrichen.
2. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. gemäß § 16 das Mitglied bzw. die Mitglieder für die Landessynode, sowie dessen bzw. deren Stellvertreter (§ 21);
 - b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „mittels Stimmzettel“ und in Satz 3 die Wörter „und Nummer 3“ gestrichen.
3. In § 15 Absatz 1 Satz 2 werden die Zahlenangaben „Nummer 6 bis 8 und Nummer 10“ durch die Zahlenangaben „Nummer 4 bis 6 und Nummer 8“ ersetzt.
4. Die §§ 16 bis 18 werden wie folgt gefasst:

„§ 16

Wahl der nicht hauptberuflichen Mitglieder durch die Kirchenkreise

(1) Jeder Kirchenkreis wählt ein Mitglied in die Landessynode, das nicht hauptberuflich in einem kirchlichen Anstellungsverhältnis steht (Artikel 57 Absatz 1 Nummer 4 Kirchenverfassung EKM), sowie in getrennten Wahlgängen dessen Stellvertreter (§ 21). Die weiteren Sitze nach Artikel 57 Absatz 1 Nummer 4 Kirchenverfassung EKM werden auf die Kirchenkreise verteilt, die zum Jahresende vor der Festlegung des Wahlzeitraums die meisten Gemeindeglieder haben, sodass jeder dieser Kirchenkreise ein weiteres Mitglied und dessen Stellvertreter wählt.

(2) Kirchenkreise, die einem Kirchenkreisverband gemäß Artikel 34 Absatz 4 Kirchenverfassung EKM angehören oder ihm zum Zeitpunkt der Neubildung der Landessynode absehbar angehören werden, und Kirchenkreise, die sich zum Zeitpunkt der Neubildung absehbar zu einem Kirchenkreis vereinigen, gelten als ein Kirchenkreis nach Absatz 1. Die Kreissynoden der betroffenen Kirchenkreise entscheiden

übereinstimmend, welches gemeinsame Leitungsorgan oder Gremium an die Stelle der Kreissynode nach Absatz 4 tritt.

(3) Die Festlegungen nach Absatz 1 Satz 2 und nach Absatz 4 trifft der Landeskirchenrat im Zusammenhang mit der Festlegung des Wahlzeitraums.

(4) Die Wahl erfolgt durch die Kreissynode auf ihrer konstituierenden Sitzung. Der Kreissynode werden mindestens doppelt so viele Kandidaten vorgeschlagen, wie Mitglieder zu wählen sind. Die Kirchenkreise achten darauf, dass die Kandidaturen ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis, Unterschiede beim Lebensalter und die Vielfalt der Aufgaben, Kenntnisse und Erfahrungen widerspiegeln. Vor der Wahl stellen sich die Kandidaten der Kreissynode vor und beantworten Fragen der Synodalen.

(5) Für das Wahlverfahren gilt § 12 Absatz 3 in Verbindung mit § 4 Absatz 4.

(6) Der Zusammenschluss von Kirchenkreisen während der Amtsperiode der Landessynode wirkt sich erst bei der Neubildung auf ihre Zusammensetzung nach Artikel 57 Absatz 1 Nummer 4 Kirchenverfassung EKM aus.

§ 17

Wahl der hauptberuflichen Mitglieder durch die Wahlausschüsse

(1) Aus den Kirchenkreisen werden folgende Wahlbezirke gebildet:

1. Der Wahlbezirk I umfasst die Kirchenkreise Egeln, Elbe-Fläming, Halberstadt, Haldensleben-Wolmirstedt, Magdeburg, Salzwedel, Stendal und den Reformierten Kirchenkreis.
2. Der Wahlbezirk II umfasst die Kirchenkreise Bad Liebenwerda, Eisleben-Sömmerda, Halle-Saalkreis, Saale-Unstrut, Torgau-Delitzsch und Wittenberg.
3. Der Wahlbezirk III umfasst die Kirchenkreise Altenburger Land, Eisenberg, Erfurt, Gera, Greiz, Jena, Rudolstadt-Saalfeld, Schleiz und Weimar-Apolda.
4. Der Wahlbezirk IV umfasst die Kirchenkreise Bad Frankenhausen-Sondershausen, Bad Salzungen-Dermbach, Eisenach-Gerstungen, Gotha, Mühlhausen, Südharz und Südthüringen.

(2) Für jeden Wahlbezirk wird ein Wahlausschuss gebildet. Dem Wahlausschuss gehören an:

1. der zuständige Regionalbischof,
2. aus jedem dem Wahlbezirk angehörenden Kirchenkreis vier von der jeweiligen Kreissynode bestimmte Mitglieder und
3. aus jedem dem Wahlbezirk angehörenden Kirchenkreis nach § 16 Absatz 1 Satz 2 vier weitere von der jeweiligen Kreissynode bestimmte Mitglieder.

Vorsitzender des Wahlausschusses ist der Regionalbischof. § 16 Absatz 2 findet entsprechende Anwendung.

(3) Die Anzahl der in einem Wahlbezirk zu wählenden ordinierten und nicht-ordinierten Mitglieder der Landessynode richtet sich nach der Zahl der Gemeindeglieder in den zum Wahlbezirk gehörenden Kirchenkreisen. Die Verteilung erfolgt bei der Festlegung des Wahlzeitraums durch den Landeskirchenrat. Maßgebend sind die Gemeindegliederzahlen zum Jahresende vor der Festlegung des Wahlzeitraums. Bei der Verteilung wird die Zahl der Gemeindeglieder im Wahlbezirk mit der Gesamtzahl der jeweils zu vergebenden Sitze vervielfacht und durch die Gesamtzahl der Gemeindeglieder in der Landeskirche geteilt. Jeder Wahlbezirk erhält zunächst so viele Sitze, wie ganze Zahlen auf ihn entfallen. Die weiteren noch zu verteilenden Sitze sind den Wahlbezirken in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile zuzuteilen. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das von dem Vorsitzenden des Landeskirchenrates zu ziehende Los.

(4) Jede Kreissynode kann so viele Kandidaten vorschlagen, wie im Wahlbezirk zu wählen sind. Dabei achten die Kreissynode darauf, dass die Vorschläge ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis, die Unterschiede beim Lebensalter und die Vielfalt der Aufgaben, Kenntnisse und Erfahrungen widerspiegeln.

(5) Der Vorsitzende beruft den Wahlausschuss zu seiner konstituierenden Sitzung ein, auf der auch die Wahl stattfindet. Die Kandidaten stellen sich dem Wahlausschuss vor.

(6) Die Wahl erfolgt getrennt nach ordinierten und nicht ordinierten Mitgliedern. Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung. Jeder Stimmberechtigte hat doppelt so viele Stimmen, wie Mitglieder in die Landessynode zu wählen sind, und muss alle Stimmen vergeben. Für einen Kandidaten kann jeweils nur eine Stimme vergeben werden.

(7) Ungültig sind Stimmabgaben,

1. die mit einem Vermerk oder einem Vorbehalt versehen sind,
2. soweit der Erklärungsgehalt nicht eindeutig erkennbar ist oder
3. auf denen mehr oder weniger Stimmen abgegeben sind, als Stimmen nach Absatz 6 Satz 3 zu vergeben sind.

(8) Zu Mitgliedern der Landessynode, zu ersten und zweiten Stellvertretern sowie nachrückenden Stellvertretern sind diejenigen gewählt, die in dieser Reihenfolge die meisten Stimmen erhalten haben und von der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gewählt wurden. Kommt nicht für so viele Kandidaten, wie zu wählen sind, die erforderliche Mehrheit zustande, so findet unter den nichtgewählten Kandidaten ein zweiter Wahlgang unter den gleichen Bedingungen statt. Im dritten Wahlgang sind diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 18

Wahl der Superintendenten

(1) Der Superintendentenkonvent wählt aus jedem Wahlbezirk nach § 17 Absatz 1 einen Superintendenten in die Landessynode (Artikel 57 Absatz 1 Nummer 6 Kirchenverfassung EKM) sowie in getrennten Wahlgängen deren Stellvertreter (§ 21). Bei den Wahlvorschlägen wird auf ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis und die Vielfalt der Aufgaben, Kenntnisse und Erfahrungen geachtet. Stimmberechtigt sind die anwesenden Superintendenten und Stellvertretungen der Superintendenten.

(2) Die Wahl wird vom Vorsitz des Superintendentenkonvents geleitet. Sie erfolgt in geheimer Abstimmung. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereinigt. § 4 Absatz 4 gilt entsprechend.“

5. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe „Nummer 9“ durch die Angabe „Nummer 7“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird die Angabe „Nummer 10“ durch die Angabe „Nummer 8“ ersetzt.
- c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Bei den Entsendungen wird darauf geachtet, dass sie ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis und die Vielfalt der Aufgaben, Kenntnisse und Erfahrungen widerspiegeln.“

6. In § 20 wird die Angabe „Nummer 11“ durch die Angabe „Nummer 9“ ersetzt.

7. § 21 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Angabe „Nummer 6 bis 11“ durch die Angabe „Nummer 4 bis 9“ ersetzt.

- b) In Satz 3 wird die Angabe „Nummer 7“ durch die Angabe „Nummer 5“ ersetzt.
8. § 22 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Gegen Wahlergebnisse nach §§ 16 bis 19 kann jeder jeweils Wahlberechtigte Beschwerde einlegen.“
 - b) Absatz 2 wird aufgehoben.
 - c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.
9. In § 23 Satz 1 wird die Angabe „18“ durch die Angabe „19“ ersetzt.

Artikel 3 Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Dezember 2025 in Kraft.

Erfurt, den November 2025

Die Landessynode
Der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland

Friedrich Kramer
Landesbischof

Dieter Lomberg
Präses